## Verordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Emmering

Die Gemeinde Emmering erlässt auf Grund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBI. S. 2015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006 (GBVI. S. 195), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d .F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI I S. 310), zuletzt geändert am 14.08.2006 (BGBI I S. 1962) folgende Verordnung:

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet des Emmeringer Sees.

2. Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn auf Grund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf. Dieser muss von

außen gut lesbar angebracht sein.

3. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet. Er umfasst die Flurnummern 383, 384, 401/1 sowie 380 der Gemarkung Emmering. Der räumliche Geltungsbereich ist durch bauliche Anlagen vor Ort gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

4. Gebührenpflichtig ist das Parken von 8.00 bis 19.00 Uhr im Zeitraum vom 15. Mai

bis 15. September jeden Jahres.

## § 2 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für das gebührenpflichtige Parken wird auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse am Emmering See wie folgt festgesetzt.

Pro Stunde

EUR/Std. 0,50

Länger als 4 Stunden

EUR 2,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmering, den 31. Mai 2010

Dr. Michael Schanderl

Gemeinde Emmerin

1. Bürgermeister

